



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 20

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Oskar
Atzinger**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen haben die Polizei, die Mittelschule Friedberg, das Schulamt Aichach-Friedberg bzw. weitere Behörden ergriffen, als der nun 15-jährige ehemalige Schüler bereits vor zwei Jahren Drohungen gegen die Mittelschule gerichtet hat, an der er letzten Donnerstag zwei Schüler mit einem Hammer angegriffen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anfrage zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83f., – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und des noch laufenden Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Zudem tritt bezüglich der vorliegenden Anfrage nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.